



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-600-030867

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Maßnahmen gegen die Niedrigzins-Politik zu ergreifen und bis zu deren Wirksamkeit eine Staatsanleihe aufzulegen, die den Bürgern eine Rendite oberhalb der Inflationsrate bietet.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass die 2008 zur Stützung des Bankensystems eingeführte Niedrigzinspolitik bisher nicht revidiert worden sei. Das Zusammenspiel von Inflation, Minus-, Null- und Niedrigzinsen wirke wie eine zusätzliche Abgabe, die speziell Angehörige niedriger Einkommenschichten mit geringen Finanzkenntnissen treffe. Politisch sei es erwünscht, dass die Bürger eigene Rückstellungen zur Altersvorsorge bildeten, jedoch müsse es dann Aufgabe der Politik sein, den Bürgern sichere Anlagemöglichkeiten zu bieten.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 86 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das



Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Vorab weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Europäische Zentralbank (EZB) inzwischen eine Wende in ihrer Zinspolitik eingeleitet hat und dass der EZB-Rat im Juli 2022 das erste Mal seit über einem Jahrzehnt beschlossen hat, den Leitzins wieder anzuheben. Mit dieser Erhöhung auf zunächst 0,5 Prozent und den weiteren darauf folgenden Anhebungen möchte die EZB insbesondere der rasch gestiegenen Inflation begegnen. Aufgrund dieses Endes der jahrelangen sogenannten Niedrigzinspolitik sieht der Petitionsausschuss das Hauptanliegen, welches der Petent mit seiner Eingabe verfolgte, als nunmehr erledigt an.

Doch auch ohne die „Zinswende“ sprächen jedenfalls gegen den Vorschlag des Petenten, von deutscher Seite in die Verzinsung von Anlagen privater Haushalte regulierend einzugreifen, rechtliche und wirtschaftliche Bedenken. So ist die Bundesrepublik an die Verträge der Europäischen Gemeinschaften gebunden. Nach Artikel 127 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Preisstabilität zu gewährleisten. Das ESZB besteht aus der EZB und aus den nationalen Zentralbanken des Euroraums.

Eine grundlegende Aufgabe des ESZB ist die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Europäischen Union unabhängig von Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten (Artikel 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Hierzu gehören auch die Beschlüsse des EZB-Rates zu den Leitzinsen. Die von der EZB ohnehin eingeleitete Wende beim Leitzins wäre somit von der Bundesregierung oder dem Bundestag schon nicht direkt beeinflussbar gewesen.

Maßgeblich für die Höhe der nominalen Verzinsung konkreter Anlagen sind in Deutschland allerdings letztendlich die zwischen den Anbietern und den Anlegern getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen. Die Kreditinstitute sind grundsätzlich frei darin, die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und deren Bepreisung nach eigenem geschäftspolitischen Ermessen innerhalb der allgemeinen rechtlichen Schranken zu bestimmen. Mit ihrem Angebot an Spar- und Vorsorgeanlagen stehen sie untereinander im Wettbewerb. Deutsche Verbraucher haben in diesem Marktumfeld die



freie Wahl zwischen verschiedenen Sparangeboten mit positiver Verzinsung bzw. Rendite.

Gesetzliche Eingriffe würden aus Sicht des Petitionsausschusses den marktüblichen Preisbildungsmechanismus stören und bestimmte Marktsegmente bzw. Anbieter bevorteilen oder benachteiligen. Sofern Anleger der Auffassung sind, in ihren Rechtspositionen verletzt worden zu sein, steht ihnen grundsätzlich der Rechtsweg offen.

Soweit der Petent eine Verzinsung fordert, die über der Inflationsrate liegt und damit eine positive Realverzinsung darstellt, ist Folgendes anzumerken: Realzinssätze geben die Verzinsung einer Geldanlage korrigiert um die Kaufkraftentwicklung an. Dabei kann in Zeiten eines Hochzinsumfeldes der Nominalzinssatz niedriger als die Inflationsrate sein bzw. die Realverzinsung negativ ausfallen. Ebenso kann in einem Niedrigzinsumfeld der Nominalzins höher als die Inflationsrate bzw. die Realverzinsung positiv sein.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Renditen bei den Bundeswertpapieren derzeit in bestimmten Laufzeitbereichen im negativen Bereich liegen. Dabei bilden sich die Renditen an den Märkten und unterliegen Marktpreisveränderungen. Somit können Anleger jederzeit zu marktgerechten Konditionen Bundeswertpapiere erwerben. Der Ausschuss zweifelt daran, dass ein Angebot des Bundes für Bundeswertpapiere mit einem garantierten Zinssatz knapp über der Inflationsrate – wie vom Petenten vorgeschlagen – marktgerecht und wirtschaftlich wäre. Nach der Bundeshaushaltsordnung sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit auch in Bezug auf das Schuldenwesen des Bundes, d. h. bei der Ausgabe von Bundeswertpapieren, zu beachten.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen in den Jahren 2019 und 2020 auf Basis von Anfragen der Fraktionen zu den Auswirkungen der Niedrigzinsphasen (Bundestags-Drucksachen 19/14645 und 19/5962) und entsprechenden Maßnahmen für die Altersfürsorge (Bundestags-Drucksache 19/16574) intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Weitergehende Informationen zu sämtlichen Dokumenten und Protokollen der Plenarsitzungen können der Internetseite des Deutschen Bundestags unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem



(DIP) > Beratungsabläufe (Inhaltliche Suche, Suchwort: Niedrigzinsphase) entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition erhobenen Forderungen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, soweit Maßnahmen gegen Negativzinsen gefordert werden, wurde mehrheitlich abgelehnt.